

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Gehofen (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) und der §§ 1, 2, 5, und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gehofen in seiner Sitzung am 25.05.2020 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet der Gemeinde Gehofen unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter des Hundes ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass er in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres mit Steuerbescheid festgesetzt.
- (2) Die Hundesteuer wird fällig in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November des Jahres.

- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von § 3 Abs. 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

§ 4

Entstehen und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einem Haushalt, einem Wirtschaftsbetrieb oder ähnlichen aufgenommen wird, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt. Über den Zeitpunkt ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, ist das Datum der Abmeldung maßgeblich.
- (3) Bei entsprechendem Zuzug eines Hundehalters aus einem anderen Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Bei Wegzug des Hundehalters aus dem Gemeindegebiet endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats in dem der Wegzug fällt.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

1. für den ersten Hund	40,00 Euro;
2. für jeden weiteren Hund	48,00 Euro.

Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 und 2 anteilig für jeden angefangenen Kalendermonat zu ermitteln. Die entsprechende Monatssteuer beträgt 1/12 der Jahressteuer.

- (2) Alle gefährlichen Hunde im Gemeindegebiet werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten nach Maßgabe von § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) die Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens von der Ordnungsbehörde nach Durchführung eines Wesenstests entsprechend § 9 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) als gefährlich festgestellt wurden. Die zu entrichtende Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 Nr. 1 und 2 im Kalenderjahr:

1. für den ersten gefährlichen Hund	200,00 Euro;
2. für jeden weiteren gefährlichen Hund	200,00 Euro.

Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz im Sinne von Abs. 2 Nr. 1 und 2 anteilig für jeden angefangenen Kalendermonat zu ermitteln. Die entsprechende Monatssteuer beträgt 1/12 der Jahressteuer.

- (3) Werden neben einem oder mehreren gefährlichen Hunden noch andere Hunde gehalten, so wird für diese Hunde die Steuer nach Abs. 1 Nr. 2 erhoben.
- (4) Hunde nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung, für die durch einen Wesenstest gemäß § 9 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) die Gefährlichkeit widerlegt wurde, gelten nicht als gefährliche Hunde.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Eine sogenannte Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für:
 1. Hunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund von alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden;
 2. Hunde des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerks, welche ausschließlich einer Durchführung aller diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
 3. Hunde, welche zu dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Dies ist durch Vorlage des Schwerbeschädigtenausweises mit den entsprechenden Merkzeichen (G, aG, H, Bl, TBl oder B) nachzuweisen;
 4. Hunde, die eine vom Verband für deutsches Hundewesen anerkannte Therapie und Begleithundeprüfung abgelegt haben und nachweislich als Therapie- und Begleithund eingesetzt werden (das Ablegen der Prüfung ist durch das Prüfungszeugnis im Original nachzuweisen);
 5. Herdengebrauchshunde, die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen;
 6. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
 7. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund von alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden sowie für
 8. Hunde in Tierhandlungen.
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) In Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen zur Steuerbefreiung gilt § 9 dieser Satzung.

§ 7 Wegfall der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Voraussetzungen nach § 1 dieser Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, so erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgt ist.

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag um die Hälfte des in § 5 Abs. 1 dieser Satzung genannten Sätze ermäßigt für:
1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist;
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben;
 3. Hunde, für die ein Abrichtkennzeichen (AKZ) nach den Bestimmungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) nachgewiesen werden kann (VDH-Hundeführerschein). Das Abrichtkennzeichen wird nur dann anerkannt, wenn dieses in einem der Arbeitsgemeinschaft für Zuchtvereine und Gebrauchshunde (AZG) angehörenden oder in einem von der Federation Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Ge-brauchshundeverband bzw. einem von der FCI anerkannten Rassehundezuchtverein für Gebrauchshunde und unter einem von der FCI anerkannten Leistungsrichter (LR) abgelegt wurde;
 4. Hundezüchter, die nachweislich mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten. Hunde werden in der Regel dann nicht zu Zuchtzwecken gehalten, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde mehr gezüchtet werden.
- (2) Für Ersthunde, die nachweislich aus einem Tierheim des Kyffhäuserkreises bezogen oder durch dieses vermittelt wurden sind, wird auf schriftlichen Antrag für den Zeitraum eines Jahres, beginnend ab dem ersten Tag des der Übernahme des Hundes aus dem Tierheim folgenden Monats, die Steuer ebenfalls um die Hälfte ermäßigt.
- (3) Ein Ermäßigungsgrund nach Abs. 1 kann nur für jeweils einen Hund beansprucht werden.
- (4) In Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen zur Steuerermäßigung gilt § 9 dieser Satzung.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Der Antrag auf die Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Voraussetzungen schriftlich oder zur Niederschrift an die Stadtverwaltung Artern zu stellen. Bei einer verspäteten Antragstellung wird die Steuervergünstigung abweichend von Abs. 5 mit dem auf den Antrag folgenden Monat wirksam.
- (2) Fallen die maßgeblichen Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, dann ist der Hundehalter verpflichtet dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall gegenüber der Stadtverwaltung Artern schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn:
 1. der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist;
 2. im Falle von § 8 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Stadtverwaltung Artern auf Verlangen vorgelegt werden;
 3. die im Einzelfall angeforderten Nachweise und Unterlagen vorgelegt werden.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne von § 5 Abs. 2 dieser Satzung wird die Steuervergünstigung nicht gewährt.
- (5) Die Steuervergünstigung wird mit dem auf den Eintritt der Voraussetzung folgenden Monat wirksam. Die Steuervergünstigung endet mit Ablauf des Monats in dem die Voraussetzungen letztmalig vorlagen. Besteht die Hundehaltung über diesen Monat hinaus fort, so greift die Besteuerung nach § 5 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung.
- (6) Über die in § 6 Abs. 1 dieser Satzung genannten Steuervergünstigungen wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, die sie beantragt und bewilligt erhalten haben.
- (7) Eine entsprechende Steuervergünstigung kann mit einer Befristung, mit Bedingungen oder unter Auflagen gewährt werden.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Wer sich einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund in das Gemeindegebiet zuzieht, hat diesen innerhalb von zwei Wochen bei der Stadtverwaltung Artern schriftlich anzumelden. Dies gilt auch in denjenigen Fällen des § 6 Abs. 1 dieser Satzung. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Der steuerpflichtige Halter hat den Hund unverzüglich bei der Stadtverwaltung Artern schriftlich abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund

abhandengekommen oder verstorben ist und wenn der Hundehalter aus dem Gemeindegebiet wegzieht.

- (3) Wird die Gefährlichkeit eines Hundes vor dem Hintergrund des § 5 Abs. 2 dieser Satzung festgestellt, so hat der Halter dies bereits bei der Anmeldung anzugeben und darüber hinaus gegenüber der Stadtverwaltung Artern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Bei einer An-, Um- bzw. Abmeldung sind vom Hundehalter die im Erfassungsbogen geforderten Daten stets korrekt und nach bestem Wissen anzugeben. Die Verarbeitung und Verwendung oder die Übermittlung der erhobenen Daten ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere für steuerliche sowie statistische Zwecke, zulässig.

§ 11 Hundesteuermarke

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Gehofen angezeigt wurde, wird eine sogenannte Hundesteuermarke gegen eine Gebühr von 5,00 Euro ausgegeben. Die Hundesteuermarke ist und bleibt Eigentum der Gemeinde Gehofen.
- (2) Wird die Hundesteuermarke verloren oder unbrauchbar beschädigt, erhält der Hundehalter gegen Entrichtung einer Gebühr in Höhe von 5,00 Euro bei der Stadtverwaltung Artern eine neue Hundesteuermarke als Ersatz.
- (3) Endet die Hundehaltung, ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen nach deren Beendigung an die Stadtverwaltung Artern zurückzugeben. Die entrichtete Gebühr nach Maßgabe von Abs. 1 und 2 wird ausschließlich unter dieser Bedingung an den Steuerschuldner zurückerstattet.
- (4) Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, so ist die wieder gefundene Marke an die Stadtverwaltung Artern zurückzugeben.
- (5) Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes eine gültige Hundesteuermarke tragen, die sichtbar am Halsband des Hundes befestigt sein muss. Sie ist den Beschäftigten der Stadtverwaltung Artern bei Kontrollen vorzuzeigen.

§ 12 Steueraufsicht, Auskunft und Nachweis

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadtverwaltung Artern die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände mitzuteilen und auf Anforderung in einer geeigneten Form nachzuweisen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beschäftigten der Stadtverwaltung Artern auf Anfrage wahrheitsgemäße Auskünfte über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

- (3) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Gemeinde Gehofen territorial begrenzte Hundebestandsaufnahmen durchführen. Eine Beauftragung Dritter ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig. Auf Nachfrage sind die volljährigen Einwohner verpflichtet, den Bediensteten der Stadtverwaltung Artern oder den Beauftragten Auskünfte über die Hundehaltung betreffenden Daten zu erteilen, sofern in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
1. den Wegfall der Voraussetzung für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt;
 2. entgegen des § 10 dieser Satzung seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig nachkommt;
 3. entgegen des § 11 dieser Satzung seinen Hund außerhalb des Hauses oder umfriedeten Grundbesitzes ohne eine sichtbare gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt und die Hundesteuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt;
 4. entgegen des § 12 dieser Satzung als Hundehalter oder volljähriger Einwohner, sofern in ihrem Haushalt Hunde gehalten werden, den Beschäftigten der Stadtverwaltung Artern auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Gehofen vom 23.05.2016 tritt außer Kraft.

Gehofen, den 06.07.2020

Koch
Bürgermeister